

Christentum und Rechtswissenschaft

Das Thema Christentum und Rechtswissenschaft ist weit gespannt. Denn es ergreift seit bald zweitausend Jahren die gesamte Geschichte der Menschheit. Besonders wenn man es in seinem weitesten Sinne erfassen will, ist es nahezu unerschöpflich. Wohin führt uns allein der Gedanke, daß das Leben Jesu auf Erden von Rechtsakten eingerahmt ist? Am Beginn steht die steuerliche Maßnahme des Kaisers Augustus, daß alle Welt geschätzt würde. Und am Ende seines Erdenlebens steht ein Kriminalprozeß, mit dem sich die rechtsgeschichtliche Forschung viel beschäftigt hat.

Aber hier soll die ganze, unendlich vielseitige Wechselwirkung von Christentum und Rechtswissenschaft mit allen ihren Verzweigungen und Verflechtungen gar nicht aufgegriffen werden. Vielmehr wird nur der Versuch unternommen, in großen Zügen darzustellen, inwieweit christliches Denken auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft grundsätzlich eingewirkt hat, so daß noch unsere moderne Jurisprudenz, so sehr sie auch äußerlich profan gestaltet sein mag, innerlich christlich geblieben ist und vom christlichen Erbe zehrt.

Zunächst muß hier noch eine Einschränkung gemacht und das Thema nochmals schärfer umrissen werden. Es handelt sich nicht um die Einwirkung des Christentums auf das Recht, sondern auf die Rechtswissenschaft. Bei den Einwirkungen des Christentums auf das Recht ist immer erst mittelbar auch eine Einwirkung auf die Rechtswissenschaft gegeben.

Das kann an einem Beispiel am einfachsten klargelegt werden. Bei Tacitus stehen über das Erbrecht der Germanen die klassischen Worte: nullum testamentum. Die Germanen kannten in der Tat kein Testament, weil sie es nicht nötig hatten. Denn das liegende Gut, der germanische Bauernhof, ging selbstverständlich und notwendig auf die nächsten Leibeserben über, weil er die Grundlage der Existenz der Sippe bildete. Er war infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse im Erbgang gebundenes Familiengut. Die höchstpersönliche Habe aber, die Waffen des Mannes und der Schmuck der Frau, wurden in heidnischer Zeit mit in das Grab gegeben, weil die Jenseitsvorstellung des Heidentums den Toten mit diesen Gebrauchsgegenständen ausrüsten mußte. Die verfeinerte Jenseitsvorstellung des Christentums machte die Grabbeigaben überflüssig. Sie wurden zur Hinterlassung als Erbe frei. Dazu kam der Gedanke, daß der Tote anstatt mit Schmuck oder Waffen besser mit guten Werken für das Jenseits auszustatten sei. So trat an die Stelle des Heergerätes das Seelgeräte, d. h. die Ausstattung der Seele mit guten Werken. Und damit war dem Testamentsrecht durch Vergabungen von Todes wegen an Kirchen, Klöster usw. auf einmal im germanischen Rechtskreis Tür und Tor geöffnet. Auch das ganze Stiftungsrecht der mittelalterlichen deutschen Stadt mit allen seinen Feinheiten ist auf diese Weise gleichsam aus dem germanischen Grabe unter dem Einfluß des Christentums hervorgewachsen.

Aber das sind, wie gesagt, alles nur mittelbare Einflüsse des Christentums auf die Rechtswissenschaft. Hier kommt es darauf an, nach den unmittelbaren Einwirkungen zu suchen. Diese bieten sich nicht ohne weiteres dar. Denn im Gegensatz zu den grundlegenden Urkunden anderer Hochreligionen — etwa zu dem Koran der Mohammedaner — steht das Juristische in der Bibel keineswegs im Vordergrund.

Es wird in diesem Zusammenhang ganz bewußt die neutrale Formulierung gebraucht: das Juristische steht nicht im Vordergrund. Denn es soll hier in keiner Weise auf die zwischen den großen christlichen Konfessionen viel disputierte Frage eingegangen werden, ob die Bibel überhaupt unmittelbar als Rechtsbuch Anwendung finden kann. Die Frage nach einem durch die Bibel vermittelten *jus divinum* kann deshalb hier ganz außer Betracht bleiben. Denn selbst, wenn man in der Bibel und vor allem im Neuen Testament unmittelbares *jus divinum* sucht und findet, wird man doch vor der Tatsache stehen, daß — wiederum im Gegensatz etwa zum Koran — unmittelbar Juristisches kaum geboten wird. Im Gegenteil: dort wo sich die Gelegenheit zu einer gesetzgeberischen Stellungnahme geboten hätte, wird die Entscheidung geradezu umgangen. Die Geschichte von Ananias und Saphira in der Apostelgeschichte gibt keineswegs Anlaß zu einem gesetzgeberischen Akt, der festlegt, was und wieviel der einzelne Christ für die Gemeinde leisten soll. Und im Philemonbrief vermeidet es der Apostel Paulus im Rechtsfall des entlaufenen Sklaven Onesimus bewußt, zu dem Rechtsinstitut der Sklaverei grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Es wäre eine reizvolle religionssoziologische Aufgabe, einmal im einzelnen festzustellen, inwieweit das Christentum sich von anderen Religionen dadurch unterscheidet, daß es nicht mit großen rechtsreformerischen Vorschlägen ins Leben getreten ist. Es würde sich auch hier das Besondere seiner Erscheinung, seine über den Dingen dieser Welt stehende in ganz andere Dimensionen hineinragende Eigenart deutlich abheben. Man könnte sie kurz als metajuristische — jenseits alles Juristischen liegende — Einmaligkeit formulieren.

Dazu kam eine besondere historische Situation. Das Christentum traf, als es ins Leben trat, auf den Staat, der Jahrhunderte hindurch ein Höchstmaß juristischer Leistung in sich verkörperte: das Imperium Romanum. In Weiterführung der eben gebrauchten Formulierung läßt sich sagen: Die metajuristische Einmaligkeit des Christentums traf mit der juristischen Einmaligkeit des Imperium Romanum zusammen.

Die Folgen dieses Zusammentreffens ergaben sich von selbst in Gestalt einer großartigen Rezeption des römischen Rechts durch das Christentum. Wie sehr sich die frühe Kirche in ihrer Organisation an das römische Imperium angelehnt hat und wieviel sie in ihrem Aufbau dem römischen Recht verdankt, ist heute bis in die Einzelheiten hinein erforscht und allgemein anerkannt. Die Kirche hatte auch gegenüber diesem festgefügt System des römischen Rechts, das wir heute rückblickend in einem säkularen Sinne ohne Bedenken als „ewig“ bezeichnen können, gar keine andere Möglichkeit, als sich anzupassen, es aufzunehmen und von ihm zu lernen. Deshalb atmen

auch vielfach die Schriften der großen Kirchenschriftsteller der ersten Jahrhunderte den Geist des römischen Rechts. Es ist nicht nur die Klarheit der sprachlichen Latinität, welche Kirche und Jurisprudenz miteinander verbindet, sondern es ist juristisches Denken selbst, welches vom christlichen Denken übernommen wird. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht als Zufall, daß immer wieder die Frage aufgeworfen werden kann, ob der Kirchenschriftsteller Tertullian mit dem großen römischen Juristen dieses Namens personengleich gewesen ist.

Das Christentum konnte diese Rezeption römischen Rechtsdenkens vornehmen, ohne damit seinem Wesen untreu zu werden. Denn das römische Recht war keineswegs eine Angelegenheit rein diesseitigen Denkens. In ihm hatten sich zwei der besten Elemente der antiken Geisteskultur miteinander vermählt: der praktisch-nüchterne gesunde Menschenverstand des Römers mit dem Hochflug griechischer Philosophie. Der Einfluß Platos, Aristoteles und der Stoa auf das römische Recht kann nicht leicht überschätzt werden. Das bedeutet aber, daß es nicht im Diesseitigen wurzelte und darin ganz aufging. Vielmehr lagen die starken Wurzeln seiner Kraft in einer jenseitigen Welt, welche zwar von der des Christentums verschieden war, aber es war da wie dort ein Punkt außerhalb der Welt gegeben, ein fester Standpunkt, der dem innerweltlichen Geschehen nicht ausgeliefert war. Das verband die beiden geistigen Welten, Christentum und Jurisprudenz der Römer, miteinander, so verschieden sie im übrigen auch sein mochten. Der Gleichklang zeigt sich deutlich in der berühmten Definition der Rechtswissenschaft zu Beginn der Institutionen Justinians: *Juris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia*. Die Jurisprudenz ist die Kenntnis der göttlichen und menschlichen Dinge. Dieser Definition läßt sich ebenso ein christlicher wie ein griechisch-philosophischer Grundgedanke unterstellen.

So ist im beiderseitigen Verhältnis in den ersten Jahrhunderten der Kirche das Christentum der nehmende, die Rechtswissenschaft der gebende Teil gewesen. Aber es sollten Zeiten kommen, in denen das Christentum der Jurisprudenz die Anleihe, die es bei ihr gemacht hatte, mit Wucherzinsen zurückzahlen konnte. Die große Wendung ist mit Augustin eingetreten.

Es ist nicht zufällig, daß sie sich in einer besonderen historischen Situation ereignete. Die Eroberung Roms durch die Westgoten im Jahre 410 drückte Augustin die Feder in die Hand, sie gab den Anlaß zu seinem für die Rechtswissenschaft revolutionären Werk vom Gottesstaat. Und als der Kirchenvater 430 in Hippo Regius die Augen schloß, starb er in seiner von den Vandalen belagerten Bischofsstadt. Das römische Reich war im Untergehen. Bekanntlich ist das römische Recht mit dem römischen Reich nicht mit untergegangen. Aber für die Wissenschaft vom römischen Recht war in der von den Germanen überfluteten Westhälfte des Reichs zunächst nicht mehr viel Raum. Sie flüchtete nach Byzanz, um dort eine Hochblüte zu erleben, von der das große Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian aus dem 6. Jahrhundert bis heute Zeugnis gibt. Mit dem Untergang Westroms waren die festen Fundamente des Rechtsdenkens im Abendland ins Wanken geraten. Der Zusammenbruch so vieler Dinge, die als unabänderlich und ewig erschienen waren,

mußte zu Auflösungserscheinungen führen. Barbaren waren in das Reich eingebrochen und hatten sich teilweise vor der Größe des römischen Rechts gebeugt und seine Institutionen übernommen. Aber sie handhabten es in ihrem Verständnis und in ihrem für den Römer fremden Geiste. So war alles ins Schwanken gekommen. In zwei gewaltigen Strömungen stießen antike Kultur und germanisches Volkstum aufeinander. Und in ihrem Zusammenprallen entstanden Strudel und Wirbel, so daß man jede Orientierung verlieren mußte.

Da war es die Großtat Augustins, daß er der aus den Fugen gegangenen Ordnung einen festen Punkt zeigte. Er baute inmitten der untergehenden Antike den festen Grund für die mittelalterliche Ordnung der Welt und gab damit der Rechtswissenschaft eine neue Richtung. Indem er die Zweitrangigkeit des Staates aussprach, die dem antiken Denken fremd gewesen war, vermittelte er zugleich der mit dem Staate verbundenen weltlichen Rechtsordnung einen anderen Sinngehalt. Sie steht im Dienste Gottes und muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, auf Gott hin orientiert sein. Augustin hat damit der Rechtswissenschaft jene theozentrische Wendung gegeben, die sie über tausend Jahre behalten sollte. Gott ist durch ihn zum Mittel- und Ausgangspunkt jeglichen Rechtslebens gemacht worden. Damit ist Augustin auch letztlich der Urheber jener gewaltigen Gedankengebäude des hohen Mittelalters, die in der Kühnheit ihrer Konstruktion an die Dome erinnern, welche dieselbe Zeit hervorgebracht hat: Danach ist Gott der oberste Lehnsherr der Welt. Seine nächsten Lehnleute sind Kaiser und Papst, von denen dann wiederum eine ganze Stufenfolge weiterer Lehnleute abhängt bis hinunter zum letzten Bauern, der seine Hufe irgendwo als Bauernlehen besitzt. Dieses Rechtsgebäude zeigt aber nicht nur eine großartige und harmonische Ordnung der Welt, wie sie in späteren Systemen nicht mehr in dieser Vollkommenheit dargestellt werden konnte, sondern ist auch gleichzeitig von einem höchsten Verantwortungsbewußtsein getragen. Was jemand an Macht und Gut besitzt, besitzt er nicht ungebunden für sich selbst, sondern er hat es entsprechend der lehnsrechtlichen Konstruktion der Welt nur als Untereigentümer. Obereigentümer ist Gott, und ihm ist letzten Endes jeder seiner Vasallen vom Papst und Kaiser bis zum letzten Bauern dafür verantwortlich, wie er das ihm von Gott übertragene Amt und Gut genutzt und verwaltet hat. Freilich hat Augustin dieses lehnsrechtliche Gedankengebäude noch nicht zu Ende denken können. Denn das mittelalterliche Lehnrecht gab es in der Welt, in der er lebte, noch nicht. Aber seine Gedankenwelt hat in der späteren Begegnung mit dem germanischen Rechtsdenken, dem das Lehnrecht entstammt, jene gewaltige Konzeption der Rechtsordnung des gesamten Erdkreises ermöglicht.

Die Begegnung des Christentums mit dem germanischen Rechtsdenken ist aber nicht nur in diesem einen Fall von Bedeutung geworden. Vielmehr ist dadurch überhaupt eine christliche Auflockerung des Rechtes möglich gewesen, wie sie in der Antike niemals gegeben war. Die Ursache für diese eigenartige Erscheinung liegt in dem wesensgemäßen Unterschied zwischen römischem und germanischem Rechtsdenken. Das römische Recht ist von

einer nicht zu überbietenden mathematischen Klarheit. Es ist im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende schließlich zu einem System geworden, welches die Gelehrsamkeit des Humanistenzeitalters bewundernd als *ratio scripta* bezeichnet hat. Im Gegensatz dazu hat das germanische Rechtsdenken etwas Verschwommenes, Biegsames, Weiches. Es zeigt nicht die scharfen Konturen des römischen Rechts, sondern arbeitet mehr mit dem Gefühl als mit dem Verstand. Bildhaft läßt sich vielleicht der Gegensatz so zeigen, daß man das römische Recht mit einem wunderbar durchdachten ebenmäßigen antiken Tempelbau, das deutsche Recht mit einem Stück wild gewachsenen Waldes vergleicht. Dort eine großartige Geschlossenheit, hier eine natürliche Offenheit. In den Wald bläst der Wind hinein, von welcher Seite er auch wehen mag, das Innerste eines Tempelbaues wird von der Außenwelt immer abgeschlossen bleiben müssen.

Die natürliche Offenheit der germanischen Rechtswelt gab christlichen Gedanken eine bis dahin unerhörte Möglichkeit der Durchdringung des Rechtslebens. So konnten außerrechtliche Gefühlswerte wie Milde, Gnade, Mitleid, Liebe, die dem Christentum eigen sind, ungehindert in die strenge Welt des Rechtes Eingang finden. Das christliche Mittelalter hat ein unübersehbares rechtliches System der Gnade geschaffen, über das man immer wieder staunt, wenn man seinen Einzelheiten nachgeht. Mit weitgeöffneten Poren ist das alles vom germanischen Recht, das in seiner mehr oder minder starken Mischung mit dem römischen Recht den Grundstoff für das Recht aller Völker des abendländischen Kulturkreises bildet, aufgenommen worden. Es ist dadurch, worauf es in diesem Zusammenhang ankommt, die Rechtswissenschaft aller abendländischen Völker aufs tiefste beeinflußt worden. Sie hat gelernt, in einem Maße, wie es in der Antike noch nicht möglich war, metajuristische Werte in das juristische System einzubauen. Auf diese Weise ist die abendländische Rechtswissenschaft in tiefstem Sinne des Wortes eine christliche Rechtswissenschaft geworden, welche auch in ihren weltlichen Verzweigungen von der in dieser Beziehung führenden mittelalterlichen Kirchenrechtswissenschaft des *corpus juris canonici* stark beeinflußt worden ist. Sie verdankt damit dem Christentum eine Auflockerung des Rechtsdenkens, welche sie weit über die Anfänge einer primitiven Jurisprudenz hinausgeführt hat. Denn eine Rechtswissenschaft ist um so primitiver, je mehr sie am stofflich Juristischen klebt, und sie ist um so höher zu werten, je mehr es ihr gelingt, nicht juristische Geistigkeit juristisch zu verarbeiten. Von dieser am christlichen Gedankengut erlernten Fähigkeit zehren die Juristen der Welt bis zum heutigen Tage.

Der harmonische Bau des mittelalterlichen Rechtsdenkens ist nicht erhalten geblieben. Mit der beginnenden Neuzeit wurde wieder einmal der Mensch, das Maß aller Dinge. Das theozentrische Denken des Mittelalters wich auch in der Rechtswissenschaft dem anthropozentrischen Denken. Nicht mehr Gott wurde in den Mittelpunkt der rechtlichen Systeme gestellt, sondern der Mensch und seine Vernunft. Man suchte diese neue Rechtslehre so zu gestalten, „als wenn es keinen Gott gäbe“.

Damit war die große Verweltlichung der Jurisprudenz eingeleitet, ein Entchristianisierungsprozeß, in dessen Auswirkungen wir uns heute noch durchaus befinden. Es muß betont werden, daß hier die Rechtswissenschaft nicht vereinzelt dasteht. Vielmehr ist es ihr nur wie allen anderen Wissenschaften auch gegangen. Die große Säkularisierungswelle, welche mit der Renaissance beginnt und im allgemeinen mit der Aufklärung ihren Höhepunkt erreicht, hat die Jurisprudenz nur ebenso erfaßt wie alle übrigen Wissenschaften auch. Nur hat es bei der Rechtswissenschaft viel länger gedauert, bis die Folgen der Säkularisierung überwunden werden konnten, als bei vielen anderen Wissenschaften. Hier hat eigentlich erst das 19. und 20. Jahrhundert zu einem Höhepunkt der Entwicklung geführt. Denn das Naturrecht der Aufklärung war noch nicht ganz gottlos. Es stellte wenigstens den göttlichen Funken der menschlichen Vernunft in den Mittelpunkt seines Systems und glaubte auf diese Weise, auf festem Boden zu stehen. Der innere Zusammenbruch der Rechtswissenschaft erfolgte erst, als sich herausstellte, daß auch die menschliche Vernunft ein fragwürdiges Fundament ist, auf das sich nicht fest bauen läßt. Nun hatte man überhaupt nichts mehr. Von Gott hatte man sich abgewandt, und die Vernunft versagte. Die rechtshistorische Forschung, die in dieser Lage der Rechtswissenschaft als einziger ihrer Zweige wirklich hervorragende Leistungen hervorgebracht hat, hat immer mehr die e i n e Erkenntnis herausgearbeitet: Was man im kühnen Optimismus der Aufklärungszeit als ewiges, in den Sternen geschriebenes und von der Vernunft diktiertes natürliches Recht angesehen hatte, war in Wirklichkeit zeitgebunden, „vernünftig“ nur in gewissen politischen und wirtschaftlichen Situationen, um sofort unvernünftig zu werden, wenn andere Zeiten kamen.

Damit war auf einmal alles dahin. Die Rechtswissenschaft hatte überhaupt keinen festen Halt mehr. Sie zerflatterte in Rechtspositivismus und Rechtshistorismus. Man begnügte sich bei der geschichtlichen Forschung mit Rechtsvergleichung, die zwar ausgezeichnete entwicklungsgeschichtliche Ergebnisse zeitigte, aber man suchte kaum mehr nach den auch hinter aller Rechtsentwicklung stehenden ewigen Gesetzen. Und für die dogmatische Rechtswissenschaft brach ein gänzlich unphilosophisches Zeitalter herein. Die Jurisprudenz wurde zu einem logischen Spiel mit Rechtsnormen, bei dem man eine Grundnorm rein formal-logisch als notwendig voraussetzte, ohne zu wissen, ja ohne überhaupt nur wissen zu wollen, wie der Inhalt dieser Grundnorm lautete. Mit einem Wort: Die Jurisprudenz hatte nicht nur den Glauben, sondern auch die Philosophie eingebüßt.

Die Folgen waren verheerend. Über die praktischen Folgen ist kein Wort weiter zu verlieren. Wir wissen, was es bedeutet, wenn bei technisch korrekten Gesetzen nicht mehr nach dem dahinter stehenden Recht gefragt wird. Die unphilosophische Rechtswissenschaft hatte die Legitimation zu solcher Fragestellung vollkommen verloren. Hier handelt es sich nur um die Folgen für die Rechtswissenschaft selbst. Ihre Loslösung von jeder glaubensmäßigen, ja philosophischen Grundlage bedrohte sie in ihrer wesentlichen Existenz. Es wurden Stimmen laut, welche ihr die Würde als Wissenschaft überhaupt aberkennen wollten. Das logische Spiel mit Normen sei überhaupt keine

Wissenschaft, sondern nur eine Technik, zugegebenermaßen vielleicht eine hochgeistige Technik, aber eben doch nur eine Technik. Zur Wissenschaft fehle der Jurisprudenz die Frage nach der hinter den Gesetzen stehenden ewigen Wahrheit. Sie habe es nur mit der relativen Wahrheit der gerade geltenden Gesetze zu tun: Ein Federstrich des Gesetzgebers, und ganze juristische Bibliotheken würden wertloses Altpapier!

Damit war der Höhepunkt einer Entwicklung erreicht, die mit der Entchristlichung begonnen hatte, und über die Entgottung schließlich zu einer völligen Entleerung von allen geistigen Werten führen mußte. Hat es Gegenkräfte gegeben, welche sich dieser Entwicklung entgegengestemmt haben? Hier ist in erster Linie die katholische Kirche zu nennen. Während in den Kirchen der Reformation die weltanschauliche Einstellung des einzelnen Menschen zum Recht seiner freien wissenschaftlichen Entscheidung überlassen geblieben ist, ist in der katholischen Kirche die rechtsphilosophische Haltung dogmatisch festgelegt. Die Kirche schreibt den Glauben an ein von Gott bestimmtes und von Gott gewolltes natürliches Recht zwingend vor. Auf diese Weise ist im Raum der katholischen Kirche eine christliche Rechtswissenschaft konserviert worden. Man kann für einen Zeitraum von Jahrhunderten tatsächlich von einem „Konservieren“ reden. Die Lehre von einem natürlichen und göttlichen Recht befand sich sehr lange nur in der Defensive. Im Zeitalter der Aufklärung machten auch katholische Schriftsteller die damals unumgänglich notwendige Verbeugung vor der Vernunft. Sie bewiesen das, was göttlich und natürlich nach der Lehre der katholischen Kirche ist, auch als „vernünftig“ im damaligen Sinne des Wortes und suchten so auf mannigfaltige Weise zwischen Dogma und Zeitgeist zu vermitteln. Im 19. Jahrhundert aber führte die katholische Rechtslehre ein verhältnismäßig abgekapseltes Dasein innerhalb der Theologischen Fakultäten, Priesterseminare und speziellen katholisch-kirchlichen Fachliteratur. Eine große Wirksamkeit nach außen war ihr nicht beschieden. Und die katholischen Juristen hielten sich, soweit sie Laien waren, mit wenigen Ausnahmen in der Frage stark zurück. Man konnte ihnen das nicht verdenken in einer Zeit, in der über jeden Juristen, der noch irgendeine Spur von naturrechtlichem Denken zeigte, innerhalb der Zunft mitleidig gelächelt wurde, in der man die Rechtsphilosophie überhaupt abschaffen und durch eine „Rechtslehre“ ersetzen wollte, und in der mit lauter Stimme überall verkündet wurde: Das Naturrecht ist tot und wird nie mehr auferstehen.

Eine Wandlung zeigt sich hier erst ganz am Ende des 19. Jahrhunderts und ein wirklicher Umschwung erst nach dem ersten Weltkrieg. Symptomatisch dafür sind Leos XIII. grundlegende staatsrechtliche Enzykliken, vor allem auch seine bedeutsame Enzyklika *Rerum novarum* von 1891 zur Ordnung der sozialen Frage. Durch diesen päpstlichen Gesetzgebungsakt wurde auf einmal naturrechtliches Denken in die Debatte hineingeschleudert. Und zwar handelte es sich dabei nicht um eine Frage, die nur die Kirche oder das Christentum anging, sondern um ein Problem, das aller Welt auf den Nägeln brannte. Deswegen war diese Stimme auf einmal nicht mehr zu überhören. Wirklich offensiv wurde aber die katholische Naturrechtslehre erst wieder

nach dem ersten Weltkrieg. Hier war bereits so viel, was man für fest und unumstößlich sicher hielt, wankend geworden, daß man nun auf einmal mit der philosophisch entleerten bisherigen Rechtswissenschaft nicht weiter kam. Deswegen interessierte man sich, auch in nichtkatholischen Kreisen, für die katholische Auffassung vom Recht, weil sie das Beispiel einer fest fundierten Rechtslehre bot. Und die katholischen Laienjuristen genierten sich nicht mehr, die katholische Auffassung vom Recht auch in der nicht kirchlich orientierten Fachliteratur kräftig zu vertreten.

Auf diese Weise ist ein Stück christlicher Rechtswissenschaft, nachdem es so lange Zeit innerhalb der katholischen Kirche überwintert worden war, auf einmal nach außen hin sehr lebendig geworden. Man wird die Bedeutung dieser zum neuen Leben erwachten katholischen Rechtswissenschaft nicht leicht überschätzen können. Denn sie zeigt mit dem festen Grunde, auf dem sie ruht, den schon die großen Scholastiker erarbeitet haben, in einer aus den Fugen gegangenen Welt eine große Anziehungskraft im positiven und negativen Sinne. Denn selbst derjenige, der sie ablehnt, kann sie nicht mehr wie noch um die Jahrhundertwende überlegen lächelnd links liegen lassen, sondern ist fortwährend gezwungen, sich mit ihr auseinanderzusetzen.

Wie steht es nun mit der evangelisch-christlichen Rechtswissenschaft? Hier liegen die Dinge wesentlich komplizierter. Aber auch hier wird sich zeigen, daß ein wichtiger Wendepunkt gekommen ist, und daß sich auf vielen Gebieten neues Leben regt.

Die evangelische Rechtswissenschaft hatte schon einmal eine große Zeit in den ersten Jahrzehnten der Reformation. Sie mußte die hohe Kunst üben, Geistiges juristisch zu verwerten; denn Rechtsfragen und Glaubensfragen überschritten sich damals fortwährend. Die großen Reformationsjuristen spielten auf einer komplizierten juristischen Klaviatur. Sie mußten aus den von der Reformation anerkannten Resten des kanonischen Rechts und aus dem Recht des werdenden deutschen Territorialstaates unter Verwendung von Rechtsgedanken des damals im siegreichen Vordringen befindlichen römischen Rechts für die neue Kirche eine Form finden. Daß sie nicht schlecht gearbeitet haben, beweist die Tatsache, daß Grundgedanken ihres Kirchenverfassungsrechtes bis zum heutigen Tage ihren Bestand bewahrt haben. Leitmotiv war auch hier, daß der Glaube als Richtschnur über dem Recht stand, wenn auch das Verhältnis von Glauben und Recht nicht in einem positiven Sinne dogmatisch verankert war wie in der katholischen Kirche. Und dazu kam die für die reformatorische Haltung typische Auffassung von der Zweitrangigkeit des Rechts. Sie hat den Reformationsjuristen das Leben oft nicht leicht gemacht. Denn sie war berechtigt, soweit sie verhinderte, daß der Geist von der Form geknechtet wurde, aber sie wirkte verderblich, sofern sie in allzu souveräner Verachtung des Rechtes die notwendige äußere Ordnung allzusehr vernachlässigte. Hier zwischen Scylla und Charybdis hindurchzufahren, ist nicht immer leicht gewesen, und man muß zugestehen, daß es nicht immer restlos gelungen ist.

Aber trotzdem übten die Reformationsjuristen eine echt christliche Rechtswissenschaft. Über ihrem juristischen Schaffen stand die Verantwortung vor

Gott, der auch von ihnen noch voll und ganz als Ausgangspunkt alles Rechtslebens empfunden wurde. Denn die Lehre von der menschlichen Vernunft als Ausgangspunkt des Rechtes zeigte sich im 16. Jahrhundert erst in den Anfängen, sie war mit der späteren Schärfe noch nicht gedacht und ausgesprochen worden. Was man bei den Reformationsjuristen vermißt, ist ein geschlossenes System. Aber das ist entschuldigbar und erklärlich. Denn es türmten sich täglich neue praktische Aufgaben vor ihnen auf, die bewältigt werden mußten. Und die zweitrangige Jurisprudenz verlockte nicht in derselben Weise zu wissenschaftlicher Arbeit wie die Theologie, die den ersten Rang einnahm.

Auch in der Jurisprudenz kam wie in der Theologie auf die Zeit der großen Meister die Zeit der Epigonen. Auf die Reformationsjuristen folgten die Konsistorialjuristen. Und damit trat eine Zeit der Erstarrung ein trotz einiger hervorragender theoretischer Leistungen, die sich mit Erfolg bemühten, das in der Reformationszeit teils Erarbeitete, teils wild Gewachsene in brauchbare Systeme zu bringen. Aber diese Systeme waren verhältnismäßig einseitig. Denn sie brachten lediglich eine Ordnung des kirchlichen Rechtslebens in der evangelischen Kirche. Dagegen fehlte fast ganz der Versuch, so wie es die großen Summen der mittelalterlichen Scholastiker — an ihrer Spitze die Summe des heiligen Thomas von Aquino — getan hatten, das gesamte Rechtsleben in christlicher Schau zu begreifen.

Die Gründe für diese Erscheinung liegen nahe. Sie sind in der Tatsache zu erblicken, daß es den Kirchen der Reformation im allgemeinen und hier wieder dem deutschen Luthertum im besonderen an der Reibung mit der Staatsgewalt fehlte. Die evangelische Kirche war mehrere hundert Jahre hindurch bequem in den Staat hineingebettet. Es fehlte an jedem Anlaß zu wirklich ernster Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt. Aber erst in solchen Auseinandersetzungen, wie es etwa der mittelalterliche Investiturstreit gewesen war, wird die ganze Tiefe des Rechtsdenkens aufgewühlt.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet bekommt der Kirchenkampf der letzten Jahre für die Entwicklung einer christlichen Rechtswissenschaft im Raum der evangelischen Kirche seine säkulare Bedeutung. Wir beginnen zu ahnen, daß er tatsächlich einen Wendepunkt darstellt. Bis dahin war die evangelische Kirche in Deutschland nur mehr oder minder interessierter Zuschauer gewesen, wenn die katholische Kirche mit dem Staat aneinandergeraten war. Sie schaute zu, als sich die katholische Kirche im 18. Jahrhundert gegen den Josefinismus wehrte. Das konnte sie nicht mehr berühren, weil sie im landeskirchlichen Territorialismus schon viel früher selbst zur willfähigen Staatsanstalt geworden war. Die Säkularisationen des beginnenden 19. Jahrhunderts trafen sie nur in ganz geringem Umfang. In den Kölner Wirren der dreißiger Jahre konnte sie wieder uninteressiert zuschauen. Und im Kulturkampf Bismarcks, in dem die evangelische Kirche aus Paritätsgründen hin und wieder auch einen leichten, fast freundschaftlichen Schlag entgegennehmen mußte, ahnten nur ganz wenige Hellhörige und Feinfühlige im protestantischen Lager, daß das eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen dem Christentum und dem modernen Staat überhaupt war, die letzten Endes die evangelische Kirche grade so betraf wie die katholische.

Wenn man ihr damals gesagt hätte: *tua res agitur*, hätten das die meisten von sich gewiesen. Der gegen katholische und evangelische Kirche gleichzeitig mit viel schärferen Mitteln geführte Kulturkampf nach 1933 hat bewiesen, wie falsch diese landläufige Einstellung gewesen ist.

Die Erschütterungen des sozialen und politischen Lebens, wie sie in den letzten dreißig Jahren in einem gewaltigen Ausmaß die Welt bewegen, trafen gleichzeitig auf eine evangelische Kirche, die seit 1918 vom Staate gelöst war und seit 1933 sogar immer heftiger von ihm bekämpft wurde. Das hat die evangelische Kirche gezwungen, neue Positionen zu beziehen, sowohl theologisch wie juristisch. Die theologische Erklärung der Barmer Bekenntnissynode von 1934 ist ein symptomatisches Beispiel für diese Wandlung gegenüber früheren Zeiten. Die aufgezwungene Opposition gegen den Staat führte die Kirche mitten in die tiefsten Fragen des Verhältnisses zu Staat und Recht unter dem Gesichtspunkt reformatorisch-christlichen Denkens hinein. Die theologische Debatte über die Barmer Erklärung ist bekanntlich noch im Fluß. In diesem Zusammenhang ist es wichtiger festzustellen, daß die juristische Auswertung der theologischen Positionen, welche die evangelische Kirche im Kirchenkampf bezogen hat, überhaupt noch kaum begonnen hat. Sie muß aber unweigerlich erfolgen, ist z. B. beim Bau der zukünftigen deutschen Kirchenverfassung nicht zu umgehen, und muß zur Folge haben, daß sich eine evangelisch-christliche Rechtslehre herausbildet.

Auf diese Weise muß zwangsläufig die Stellung von Recht und Rechtswissenschaft innerhalb der evangelischen Kirche einen Bedeutungswandel durchmachen. Das bisher so stark im Hintergrund stehende Recht wird mehr nach vorne geschoben werden. Es wird seine Zweitrangigkeit bis zu einem gewissen Grade einbüßen, wenn auch im reformatorischen Raum niemals jene innigste Verschmelzung von Dogma und Recht eintreten kann, wie sie für das katholische Rechtsdenken charakteristisch ist. Die Ära des Konsistorialjuristen, der die Kirche nur rechtmäßig verwaltet, ist damit endgültig vorbei. Sie ist es schon seit einem Menschenalter, ohne daß man es zunächst bemerkt hätte. Denn seitdem stürmen in immer steigendem Maße Rechtsfragen auf die Kirche ein, die jenseits des rein Juristischen im wesensmäßigen Urgrund der Kirche verankert sind und über die formale juristische Technik hinaus eine wirklich christliche Rechtswissenschaft fordern.

Schließlich ist noch zu bedenken, daß das alles nicht nur deutsche Fragen sind. Sie bewegen die ganze Welt. Die Religionsfreiheit ist auf dem Wege, ein Grundrecht der vereinten Nationen zu werden. In dem Begriff „*Religious Liberty*“, wie er in der angelsächsischen Rechtssprache heißt und viel diskutiert wird, stecken aber wiederum alle Grundprobleme von Recht, Staat und Glauben, die Aufgabe einer christlichen Rechtswissenschaft sind.

Aber auch darüber hinaus ist das Verhältnis von Christentum und Rechtswissenschaft zu einer ökumenischen Angelegenheit geworden. Der Weltzusammenhang des Christentums wird immer deutlicher und verlangt nach formaler Gestaltung. Es handelt sich hier nicht, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, um Parallelerscheinungen zu Völkerbund und UN. Denn die tragende Idee der Ökumene ist nicht eine säkulare Friedensidee wie bei den Vereinten

Nationen, sondern das Schriftwort von dem einen Hirten und der einen Herde. Deswegen genügt hier wiederum die Anwendung von Grundsätzen des Völkerrechts nicht, so sehr in Einzelheiten eine parallel gerichtete juristische Technik in Erscheinung treten mag. Vielmehr ruft auch hier die im Aufbau begriffene christliche Welt nach einer christlichen Rechtswissenschaft, die sich auf die Suche nach den Grundformen begibt. Und diese können auch hier wiederum nur gefunden werden, wenn über das Juristisch-Technische hinaus ein christliches Rechtsdenken vorhanden ist.

So erklingt auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens innerhalb der nationalen Grenzen reformatorischen Kirchentums und darüber hinaus in der weiten Welt der Ökumene der Ruf nach einer fundierten reformatorischen Rechtslehre. Und zwar erklingt er gar nicht so sehr bei den Juristen, wie man vermuten könnte, sondern bei den Theologen. Es sind in erster Linie Theologen, wie z. B. Paul Althaus aber auch eine Reihe anderer — nicht Juristen — gewesen, welche seit einigen Jahrzehnten um diese Probleme gerungen haben. In diesem Zusammenhang ist es symptomatisch, daß in diesen Jahren der Entscheidung der führende Schweizer Theologe Emil Brunner ein Buch über die Gerechtigkeit geschrieben hat, das in weiten Teilen, weil es gar nicht anders sein kann, vom Theologischen in das Juristische hinüberschillert. Auch hier zeigt sich, wie alles auf die Verbindung von Recht und Glauben, und vor allem auf die Fundierung des Rechtes im Glauben hindrängt.

Auf diese Weise hat das Durchdenken des Themas „Christentum und Rechtswissenschaft“ vor allem eine Aufgabe gezeigt, die riesengroß vor der gesamten reformatorischen Christenheit der Gegenwart steht. Sie fordert weit über den Kreis der zünftigen Rechtswissenschaft hinaus die Theologie ebenso wie die Philosophie zur Mitarbeit auf. Diese gemeinsame Arbeit für ein christliches Rechtsideal wird sich immer wieder an den metajuristischen Werten von Glauben und Liebe zu orientieren haben. Sie fußt damit auf Erkenntnissen der frühen Kirche. Ein jüngerer Zeitgenosse Augustins, der Kirchenlehrer Petrus von Ravenna, hat sie einmal in den Satz gekleidet: *Penes Deum neque pietas sine iustitia est, neque sine pietate iustitia.*

Die Hilfswerke des Martin Luther-Bundes:

NEUE FLÜCHTLINGSHILFE

In Fortführung einer bereits früher als Sonderhilfswerk des Martin Luther-Bundes geführten „Flüchtlingshilfe“ ist seit 1945 die Neue Flüchtlingshilfe ins Leben gerufen worden. Sie dient unter Einschluß der sogenannten Amtsbrüderlichen Nothilfe allen lutherischen Flüchtlingen, besonders aber den Flüchtlingsgeistlichen, die aus dem Osten und Südosten Europas in den jetzigen deutschen Raum zurückgekommen sind.

Die Verwaltung der Neuen Flüchtlingshilfe liegt unmittelbar in den Händen der Bundesleitung. Es werden Beihilfen finanzieller Art wie Unterstützungen durch Vermittlung von Kleidung und sonstigen Dingen gewährt. Anfragen sind nach Erlangen, Fahrstraße 15, zu richten.